

SATZUNG

der Stadt Oppenheim

vom: 05.05.1986

Über die Ausübung eines Vorkaufsrechtes gem. § 25 Bundesbaugesetz (BBauG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.08.1976 (BGB1. I, Seite 2256, berichtigt Seite 3617), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Beschleunigung von Verfahren und zur Erleichterung von Investitionen im Städtebaurecht vom 06.07.1979 (BGB1. I, Seite 949) in Verbindung mit § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz vom 14.12.1973, zuletzt geändert durch das Gesetz vom 22.12.1982 (GVBl. Seite 476), hat der Stadtrat der Stadt Oppenheim in seiner Sitzung am 27.11.1985 folgende Satzung beschlossen, die nach Genehmigung durch die Kreisverwaltung Mainz-Bingen vom 17.04.1986 Az.: 63/610-16-0709 hiermit bekanntgemacht wird:

§ 1

Unabhängig von dem der Stadt Oppenheim gem. § 24 BBauG zustehenden allgemeinen Vorkaufsrecht steht der Stadt Oppenheim in den in § 2 dieser Satzung näher bezeichneten Gebieten ein Vorkaufsrecht an Flächen im Sinne des § 25 BBauG zu. Die Stadt Oppenheim beabsichtigt für den Bereich des alten Stadtkernes Sanierungsmaßnahmen zur Verbesserung des ruhenden Verkehrs (Schaffung von Parkplätzen) einzuleiten und durchzuführen.

§ 2

- (1) Das Vorkaufsrecht der Stadt Oppenheim erstreckt sich auf 10 Teilbereiche, von denen folgende Flurstücke betroffen sind:

Gemarkung Oppenheim

Teilbereich A)	Flur 1	Nr. 573
Teilbereich B)	Flur 1	Nr. 791
Teilbereich C)	Flur 2	Nr. 82/1 und 256/10 teilweise (Bahngelände)
Teilbereich D)	Flur 1	Nr. 827 teilweise, 828, 829, 830, 831, 832, 833/1, 833/2, 834/1, 834/2, 835/3 und 778
Teilbereich E)	Flur 1	Nr. 312/4
Teilbereich F)	Flur 1	Nr. 273/4
Teilbereich G)	Flur 1	Nr. 553 und 554
Teilbereich H)	Flur 1	Nr. 621/1 und 621/ 2
Teilbereich I)	Flur 1	Nr. 581/1
Teilbereich J)	Flur 1	Nr. 634/4

- (2) Zum besseren Verständnis sind die unter Absatz 1 aufgeführten 10 Teilbereiche in den als Anlage beigefügten 10 Lageplänen im Maßstab 1 : 1000 kenntlich gemacht. Die Lagepläne werden Bestandteil dieser Satzung.

§ 3

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Satzung in Kraft getreten am 22.05.1986

Oppenheim, den 05.05.1986
gez. Becher

Bürgermeister der
Stadt Oppenheim

GENEHMIGT

Mainz, den 17.04.1986
Kreisverwaltung Mainz-Bingen
in Vertretung:

gez.: Gerigk
Dezernent